

Century Realms of Aragon: Interaction and Reaction (S. 57–102); David S. H. Abulafia, *The End of Muslim Sicily* (S. 103–133); Benjamin Z. Kedar, *The Subjected Muslims of the Frankish Levant* (S. 135–174); James M. Powell, *The Papacy and the Muslim Frontier* (S. 175–203). Das Buch untersucht sein Thema wohl erstmals für das gesamte Mittelmeer, aber von einer irgendwie einheitlichen Politik gegenüber den islamischen Minderheiten kann nicht gesprochen werden, insbesondere nicht auf dem Gebiet religiöser Toleranz, die ohnehin nur in höchst eingeschränktem Sinne vorhanden war.

H. E. M.

Paul Millotat, *Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit* (Historische Forschungen 26), Rheinfelden – Freiburg i. Br. – Berlin 1989, Schäuble Verlag, ISBN 3-87718-232-1, 400 S. – Diese Mainzer Diss. vertritt in direktem Gegensatz zu der Abhandlung von M. Minninger (vgl. DA 35, 639 f.) die Ansicht, daß es bis zur frühen Stauferzeit keine Lehnbindung der Reichsbischöfe an den König gegeben habe, sondern sich deren Beziehungen auf biblisch-patristischer Grundlage „öffentlich-rechtlich“ (S. 18) gestaltet hätten. Ob beide Sichtweisen sich ausschließende Gegensätze darstellen, bleibt auch nach Lektüre dieser Arbeit fraglich. Auf dem Weg zur „Feudalisierung der Reichskirche“ (P. Classen) gewann das Lehnrecht jedenfalls bereits in den Verhandlungen um die Investitur zwischen Heinrich V. und Paschalis II. seit 1107 erhebliche Bedeutung. – Einer weithin paraphrasierenden Behandlung der augustinischen Vorstellung vom Herrscheramt (Kap. 1) und ihrer Rezeption in einzelnen Streitschriften des 11. Jahrhunderts (2) folgen – nach einem Blick auf England und Frankreich (3) – Ausführungen zur Rolle der Fürsten beim Thronwechsel 1105/6 (4) und bei den zentralen Verhandlungsstationen bis 1122 (5). Für transpersonale Elemente im zeitgenössischen Denken über Königtum und regnum kann M. zahlreiche bekannte und weniger geläufige Belege beibringen und zu einzelnen Vorgängen (z. B. Vorgeschichte der Synode von Guastalla, Erhebung Reinholds von Halberstadt 1106/7) zumindest diskutabile Detailuntersuchungen vorlegen. Daß die Abhandlung im ganzen jedoch nicht überzeugt, liegt an der mangelnden ‚Verzahnung‘ der einzelnen in sich oft weitschweifigen Teile sowie den erheblichen stilistischen und darstellerischen Schwächen des Buches, die auch logische Fehler einschließen („So forderte man, daß kanonische Wahlen künftig frei von nichtkanonischer Einflußnahme sein sollen“ S. 9). Die Zahl der Druckfehler (bes. in den lat. Zitaten) und der sachlichen Nachlässigkeiten ist immens. So erscheint der Sachse Bruno S. 183 als Autor des *Carmen de bello Saxonico*, während S. 214 und 223 wiederholt von einer Synode von Nordheim (= Nordhausen 1105) die Rede ist. Die Quellenzitate beruhen oft nicht auf den kritischen Ausgaben (vgl. z. B. Briefe Heinrichs IV., Thietmar, Otto von Freising). Im Fall des Traktats *De investitura episcoporum* wird S. 267 Anm. 174 die „maßgebliche Ausgabe“ zwar benannt, dann aber im folgenden nicht verwendet. Seine begrifflichen und orthographischen Gewohnheiten (z. B. „Lehensrecht“, „Episcopat“) appliziert der Vf. auch den Werktiteln anderer (vgl. im Literaturverz. Kienast, Mitteis, Zielinski). Am Schluß des Bandes finden sich noch sechs „Exkurse und Anhänge“, während Zusammenfassung und Register fehlen.

Stefan Beulertz